

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005² über die Ausländerinnen und Ausländer wird wie folgt geändert:

Vor der Überschrift des 3. Abschnittes einfügen

Art. 29a Sozialhilfeausschluss

Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige erhalten keine Sozialhilfe.

Art. 61a Erlöschen des Aufenthaltsrechts von erwerbstätigen Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA

¹ Das Aufenthaltsrecht von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA erlischt bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung. Dies gilt auch bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, wenn diese vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Dauer des Arbeitsvertrags erfolgt.

² Das Aufenthaltsrecht von erwerbstätigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erlischt sechs Monate nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, wenn diese vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts erfolgt. Vorbehalten bleibt Absatz 6.

³ Werden bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder der Frist von sechs Monaten nach Absatz 2 weiterhin Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausbezahlt, erlischt das Aufenthaltsrecht nach Beendigung dieser Zahlungen. Für Personen mit Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA bleibt Absatz 6 vorbehalten.

¹ BBl 2014 ...

² SR 142.20

⁴ Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und die von der Möglichkeit der Stellensuche bis zu sechs Monaten Gebrauch machen (Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 Anhang I FZA), sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen.

⁵ Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts erlischt das Aufenthaltsrecht von erwerbstätigen Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA sechs Monate nach:

- a. Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Arbeitslosigkeit oder
- b. Beendigung der Zahlungen der Arbeitslosenversicherung.

⁶ Das Aufenthaltsrecht von erwerbstätigen Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erlischt nach Ablauf der in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Fristen nicht, wenn:

- a. die betroffene Person nachweist, dass sie aktiv eine Stelle sucht und
- b. begründete Aussicht auf eine Beschäftigung besteht.

Art. 97 Abs. 3 Bst. f und Abs. 4

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei:

- f. dem Bezug von jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006³ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

⁴ Erhielt eine Behörde nach Absatz 1 in Anwendung von Artikel 26^{bis} des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Informationen über den Bezug einer jährlichen Ergänzungsleistung, meldet sie dem für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistung zuständigen Organ unaufgefordert die mögliche Nichtverlängerung oder den möglichen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung.

II

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁴ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt ergänzt:

³ SR 831.30

⁴ SR 831.30

Art. 26^{bis} Datenbekanntgabe an die Ausländerbehörden

Zur Prüfung des Anspruchs auf Aufenthalt melden die für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistung zuständigen Organe den Ausländerbehörden nach Artikel 97 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005⁵ in Abweichung von Artikel 33 ATSG unaufgefordert den Bezug einer jährlichen Ergänzungsleistung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 142.20

